



Nr. 15 / 24. Juli 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

167

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2015

168

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding

169

Wirtschaft und Verkehr

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) im Bereich der Landeshauptstadt München und des Landkreises München

170

Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Neu-Ulm/ Burlafingen (Landkreis Neu-Ulm) auf dem Grundstück Flur-Nr. 755/1 der Gemarkung Burlafingen, Stadt Neu-Ulm, vom 13. Juli 2015

171

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt: Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutz-zonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell

172

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilfortschreibung B 15neu des Regionalplans Südostoberbayern

172

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Vom 15. Juni 2015

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 14. Juli 1997 (OBABI S. 125), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (OBABI S. 171) , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „34 €“ durch den Betrag „39 €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „25 €“ durch den Betrag „29 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „19 €“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.
4. In § 4 Buchstabe a) wird der Betrag „82 €“ durch den Betrag „93 €“ ersetzt.
5. In § 4 Buchstabe b) wird der Betrag „40 €“ durch den Betrag „46 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Pullach i. Isartal, 15. Juni 2015

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.967.230 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.322 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 252.226 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner	%	Euro
(Stand: 31.12.2013)			
Fürstentfeldbruck	208.272	34,72	87.784,44
Starnberg	130.811	21,92	55.135,45
Dachau	144.407	24,03	60.866,02
Landsberg	114.926	19,33	48.440,09
Gesamt	598.416	100,00	252.226,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.408.280 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner	30 %	70 %	100 %
(Stand: 31.12.2013)				
Fürstentfeldbruck	208.272	105.621,00	343.095,28	448.716,28
Starnberg	130.811	105.621,00	215.490,50	321.111,50
Dachau	144.407	105.621,00	237.887,76	343.508,76
Landsberg	114.926	105.621,00	189.322,47	294.943,46
Gesamt	598.416	422.484,00	985.796,01	1.408.280,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Landratsamts Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, ILS, Zimmer G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 26. Februar 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Bodendenkmälern in der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Grundstück der Gemarkung Langengeisling, Stadt Erding, im Bereich eines bronze- und eisenzeitlichen Grabhügelfeldes in dem archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf das bronze- und eisenzeitliche Grabhügelfeld von Eichenkofen, Gemarkung Langengeisling, Flurnr. 2756, Stadt Erding.

(3) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes, das aus dem in Abs. 2 genannten Grundstück gebildet wird, verlaufen auf der äußeren Grenze des in Abs. 2 genannten Grundstücks.

§ 2

Die Erlaubnis der großen Kreisstadt Erding bedarf, wer auf dem in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstück Arbeiten vornehmen will, die Bodendenkmäler möglicherweise gefährden können. Solche Arbeiten sind insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

§ 3

§ 2 gilt nicht für die mit der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Bodennutzung verbundenen Erdarbeiten bis zu einer Tiefe von 30 cm unter der Erdoberfläche.

§ 4

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Arbeiten nach § 2 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet das von den beabsichtigten Arbeiten betroffene Grundstück liegt.

§ 5

Mit Geldbuße bis zu 250.000 € kann gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 DSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis Arbeiten auf den in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichnetem Grundstück durchführt, die Bodendenkmäler möglicherweise gefährden können.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

München, 16. Juli 2015
Bezirkstag Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) im Bereich der Landeshauptstadt München und des Landkreises München

Öffentliche Auslegung

Die Stadtwerke München Services GmbH hat mit Schreiben vom 23. Juni 2015 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, die Zulassung eines Betriebsplanes nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismische Messungen) im Bereich der Landeshauptstadt München und des Landkreises München zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoierschließung für tiefegeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 27. Juli 2015 bis einschließlich 21. August 2015 (Auslegungsfrist)

bei folgender Stelle aus:

- Regierung von Oberbayern – Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

13:00 bis 16:00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt – Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **4. September 2015 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 7. Juli 2015

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Neu-Ulm/Burlafingen (Landkreis Neu-Ulm) auf dem Grundstück Flurnummer 755/1 der Gemarkung Burlafingen, Stadt Neu-Ulm, vom 13. Juli 2015**Bekanntmachung vom 17. Juli 2015
25-3-3721.4-2014-NU**

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Firma Dieter Eitle GmbH, Daimlerstraße 12, 89233 Neu-Ulm/Burlafingen, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Neu-Ulm/Burlafingen auf dem Grundstück Flurnummer 755/1 der Gemarkung Burlafingen, Stadt Neu-Ulm, erteilt. Zulässig sind jährlich maximal 300 Flugbewegungen (150 Starts und 150 Landungen) nach Sichtflugregeln am Tage durch Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 6,0 t. Dem Genehmigungsinhaber wurden Auflagen insbesondere betreffend die Gestaltung des Platzes und dessen Kennzeichnung, den Flugbetrieb einschließlich Lärmschutz, die Hindernisfreiheit sowie das Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

2. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit vom **27. Juli 2015 bis einschließlich 10. August 2015** bei der Stadt Neu-Ulm während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht).

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aktuelles – Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze – Genehmigungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse“ ab dem Zeitpunkt der Auslegung eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 17. Juli 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt: Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell

In seiner Sitzung am 5. Februar 2015 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Sechszwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG 2012 hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Mai 2015 diese Dreizehnte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilfortschreibung B 15neu des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 11. Teilfortschreibung B 15neu beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPIG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 11. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern **ab sofort bis zum 31. August 2015** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 11. Fortschreibung eingestellt:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/11.Fortschreibung/forts11.htm>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Altötting, 14. Juli 2015

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider

Landrat, Verbandsvorsitzender

